



## Regierungsratsbeschluss vom 15. Dezember 2020

Verordnung betreffend vorzeitige Pensionierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt (SG 162.320) vom 16. August 2006; Änderung

---

**P201729**

1. Der Regierungsrat genehmigt die Änderung der Verordnung betreffend vorzeitige Pensionierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt vom 15. August 2006.
2. Die Änderung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

### **Begründung**

Mit Inkrafttreten der EL-Reform per 1. Januar 2021 können Arbeitnehmende, die das 58. Altersjahr vollendet haben und entlassen werden, ihre Vorsorgeleistungen bei der Pensionskasse ihres bisherigen Arbeitgebenden weiter versichern. Damit auch Mitarbeitende des Kantons ab dem 58. Altersjahr, die bei einer Kündigung infolge Stellenaufhebung mit einer vorzeitigen Pensionierung nicht einverstanden sind, von dieser Regelung Gebrauch machen können, wird die Verordnung betreffend vorzeitige Pensionierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt entsprechend angepasst.

